

Firma Fabasoft AG, Honauerstraße 4, A-4020 Linz, ist zu FN 98699x, im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz eingetragen. Fabasoft AG erwägt leitenden Angestellten im Sinn des § 95 Abs. 6 AktG Optionen einzuräumen. Es bedarf daher gemäß § 95 Abs. 6 AktG eines Berichtes des Vorstandes und, da gegebenenfalls Optionen auch Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft eingeräumt werden sollen, auch eines Berichtes des Aufsichtsrates im Sinn des § 159 Abs. 2 Ziffer 3 AktG.

Der Vorstand der Fabasoft AG und der Aufsichtsrat der Fabasoft AG erstatten in Befolgung dieser gesetzlichen Verpflichtung den nachfolgenden Bericht gemäß § 159 Abs. 2 Ziffer 3 AktG.

## **BERICHT**

### **Fabasoft AG**

#### **Das Mitarbeiter-Optionenmodell der Fabasoft AG (VII.)**

##### **1.) Fabasoft AG**

Die „Fabasoft AG“ ist zu FN 98699 x, Firmenbuch des Landesgerichtes Linz in das Firmenbuch eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Linz.

Die Aktien der Fabasoft AG notieren im Handelssegment „Prime Standard“ der Frankfurter Wertpapierbörse, ISIN AT0000785407, WKN 922985.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit Euro 5.000.000,00, dieses Grundkapital ist in 5.000.000 Stückaktien zerlegt.

Anlässlich der Hauptversammlung vom 3. Juli 2012 hat der Vorstand über das von der Gesellschaft aufgestellte Mitarbeiter-Optionenmodell berichtet. Das vorliegende Mitarbeiter-Optionenmodell VII. war Gegenstand dieses Berichtes. Der Vorstandsbericht zu diesem Mitarbeiter-Optionenmodell wurde von der Hauptversammlung genehmigend zur Kenntnis genommen.

## **2.) Mitarbeiter-Optionenmodell**

Die vom Fabasoft-Konzern entwickelten und vertriebenen Softwareprodukte und damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erfordern für eine wachstumsorientierte Markterschließung besonderer vertrieblicher Aktivitäten und Weichenstellungen und die Fokussierung auf marktorientierte technologische Beobachtungen, Entscheidungen und Umsetzungen.

Die Bindung von Schlüsselpersonal an die Unternehmensgruppe stellt sich dabei als zentraler und kritischer Erfolgsfaktor für diese qualitativ wachstumsorientierte Zielsetzung dar. Mit dem tieferstehend beschriebenen Mitarbeiter-Optionenmodell soll diese Zielsetzung unterstützt werden.

Das ausgewogen strukturierte Mitarbeiter-Optionenmodell soll eine Chance für das Unternehmen und die Aktionäre bieten und den begünstigten Mitarbeitern als Anreiz dienen, dass auf die Laufzeit des Mitarbeiter-Optionenmodells der angestrebte wirtschaftliche Erfolg des Unternehmens erreicht wird und dadurch der Unternehmenswert positiv beeinflusst wird.

Jeder begünstigte Mitarbeiter nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Angebot zur Teilnahme am Mitarbeiter-Optionenmodell der Fabasoft AG VII. ausschließlich freiwillig und einmalig erfolgt. Weitere Optionenmodelle in der Zukunft, sowie künftige Begebungen und Begebungen aus diesem Modell VII. bleiben vorbehalten und werden stets einzelfallbezogen neu entschieden.

## **3.) Berechtigte Mitarbeiter**

a.) Der Kreis der Mitarbeiter, die gemäß der Bedingungen dieses Dokumentes grundsätzlich berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, an diesem Mitarbeiter-Optionenmodell teilzunehmen, sind Mitglieder des Vorstandes der Fabasoft AG und Organe der mit Fabasoft AG verbundenen Unternehmen.

b.) Das Mitarbeiter-Optionenmodell als solches gewährt noch keinem begünstigten Mitarbeiter einen klagbaren Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Optionen und/oder Stückaktien aus dem Optionenmodell. Die Einräumung von Optionen an begünstigte Mitarbeiter, die aufgrund der unten näher definierten Unübertragbarkeit als solche zunächst keinen entgeltwerten Vorteil bietet, steht außerhalb eines jeden Zusammenhanges mit dem einem begünstigten Mitarbeiter sonst zustehenden Arbeitsentgelt. Zielsetzung des

Optionenprogrammes ist es vor allem, die Bindung der begünstigten Mitarbeiter an das Unternehmen und an die Organfunktion zu forcieren und die Tätigkeit auf die definierte Zielerreichung auszurichten.

Der konkrete Rechtsanspruch des Mitarbeiters auf Zuweisung von Stückaktien entsteht erst, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Beschlussfassung des Vorstandes und Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Fabasoft AG, der festlegt, dass ein konkreter Mitarbeiter aus einem einzelnen Modellschritt eine in der Beschlussfassung definierte Anzahl von Optionsrechten erhält; der Zeitpunkt dieser Beschlussfassung ist im weiteren Text dieses Dokumentes als Begebungszeitpunkt bezeichnet.

- Ablauf der im Optionenmodell definierten Wartefrist; mit Ablauf dieser Wartefrist ist der Mitarbeiter berechtigt, im Rahmen der Modellschritte (4. lit. e), die Zuweisung bis zu jener Anzahl von Stückaktien zu verlangen, die der Anzahl der eingeräumten Optionsrechte entspricht. Dieser Zeitpunkt ist im weiteren Text dieses Dokumentes als Ausübungszeitpunkt bezeichnet.

- Ausübungserklärung des konkreten Mitarbeiters im Rahmen der Modellschritte, wodurch der Mitarbeiter die Zuweisung von konkreten Stückaktien bedingungsgemäß verlangt, die Stückaktien auf das benannte Wertpapierdepotkonto eingebucht erhält und Zug um Zug Zahlung leistet; dieser Vorgang ist im weiteren Text dieses Dokumentes als Ausübungserklärung bezeichnet.

c.) Die Beschlussfassung des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist im Falle ihres Zustandekommens endgültig.

d.) Für die Beschlussfassung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind in Verfolgung der Zielsetzung des Optionenmodells diese Kriterien maßgeblich:

Die Identifikation jener personellen Schlüsselstellen, die auf die Fokussierung und Umsetzung einer marktorientierten Produktstrategie und den richtigen Vertriebsaufbau und die richtige Vertriebsstrategie die wirkungsstärkste Einflussnahmemöglichkeit haben.

e.) Teilnahmeberechtigt sind ungeachtet des Erfordernisses eines Vorstandsbeschlusses und eines Aufsichtsratsbeschlusses, wie vorstehend beschrieben, die Mitglieder des Vorstandes der Fabasoft AG und Organe der mit Fabasoft AG verbundenen Unternehmen, die

im jeweiligen Begebungszeitpunkt und Ausübungszeitpunkt zu einem der hier genannten Unternehmen in einem aktiven, nicht gekündigten Beschäftigungs- bzw. Anstellungsverhältnis stehen und die im Begebungszeitpunkt und im Ausübungszeitpunkt eine Organfunktion mit Firmenbucheintragung erfüllen.

Es sind daher ausschließlich jene Mitarbeiter teilnahmeberechtigt, deren Beschäftigungs- bzw. Anstellungsverhältnis und Organfunktion im Ausübungszeitpunkt noch nicht beendet ist.

f.) Scheidet ein Mitarbeiter nach dem Begebungszeitpunkt als Mitarbeiter oder aus der Organfunktion, gleichgültig aus welchem Grund auch immer, aus, erlischt der Anspruch des Mitarbeiters auf die weitere Teilnahme am Optionenmodell mit Wirkung zum Stichtag des Ausscheidens dieses Mitarbeiters aus dem Unternehmen oder der materiellen Beendigung der Organfunktion (je nach dem welches Ereignis früher eintritt) und zwar in jenem Umfang, zu dem der jeweilige Mitarbeiter im Zeitpunkt seines Ausscheidens bedingungsgemäß eine Ausübungserklärung noch nicht abgeben konnte und/oder noch nicht abgegeben hat. Die Zeiträume vom jeweiligen Begebungszeitpunkt zu den tatsächlichen Ausübungszeitpunkten stellen sohin Wartezeiten dar, die verfallbare Anwartschaften beinhalten.

Die hier festgelegte Rechtsfolge gilt auch dann, wenn das Beschäftigungs- bzw. Anstellungsverhältnis und/oder die Organfunktion durch das Ableben des Mitarbeiters aufgelöst wird.

g.) Das hier beschriebene Mitarbeiter-Optionenmodell gewährt weiters keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Fabasoft AG und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen neben diesem Optionenmodell gleiche und/oder ähnliche Modelle und/oder Optionenmodelle wieder anbieten und/oder wiederholen und/oder nach Beendigung dieses Modells fortführen. Das Angebot dieses Optionenmodells erfolgt einmalig und freiwillig, was sich schon daraus ergibt, dass die Optionen in keiner Weise als adäquates Äquivalent für Dienste einzelner Mitarbeiter gewertet werden, sondern ausschließlich eine in Form einer Gewinnchance aleatorische Zusatzleistung zusätzlich zum jeweiligen Gehalt des Mitarbeiters darstellt.

#### **4.) Inhalt des Mitarbeiter-Optionenmodells**

a.) Das Mitarbeiter-Optionenmodell (VII.) beginnt gemäß dem HV-Beschluss vom 03. Juli 2012 mit 1. Juli 2012 und hat eine Laufzeit bis 30. Juni 2016.

b.) Dieses Mitarbeiter-Optionenmodell ist eine dem Vorstand und dem Aufsichtsrat gewährte Ermächtigung. Bedingungsgemäß trifft den Vorstand und den Aufsichtsrat keine Rechtspflicht, von dieser Ermächtigung auch Gebrauch zu machen und/oder die der Ermächtigung zugrundeliegende Höchstanzahl von bis zu 300.000 Stückaktien für dieses Mitarbeiter-Optionenmodell auch auszuschöpfen und/oder zu Ende zu führen.

Insbesondere wird nicht wider die erteilte Ermächtigung gehandelt, wenn sachlich gerechtfertigte, wichtige Gründe dafür vorliegen, von der eingeräumten Ermächtigung nicht Gebrauch zu machen.

c.) Die Begebungszeitpunkte müssen – sollten der Vorstand und der Aufsichtsrat von der eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen – im Zeitraum zwischen 1. April 2013 und 30. Juni 2016 liegen. Pro individuellem Begebungszeitpunkt dürfen ermächtigungsgemäß in Summe nur so viele Optionsrechte an Mitarbeiter gewährt werden, dass insgesamt, also aus allen Begebungszeitpunkten zusammen, nicht mehr als 300.000 Stückaktien der Fabasoft AG bezogen werden können.

d.) Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden vor der Entscheidungsfindung für einen Begebungszeitpunkt Review-Meetings organisieren und abhalten. Diese Gespräche dienen dazu, zusätzlich zu überprüfen, in wie weit die unter 3. dieses Dokumentes definierten Voraussetzungen zur Gewährung von Optionsrechten durch die jeweils konkrete Zielerreichung gerechtfertigt sind. Ziel und Gegenstand dieser Review-Meetings ist es, dem begünstigten Mitarbeiter die individuellen, insbesondere aber die quantitativen und qualitativen Ziele transparent darzustellen und in nachvollziehbarer Weise zu erläutern. Die Teilnahme an diesen Gesprächen und Meetings ist verpflichtend.

e.) Das dem jeweiligen Mitarbeiter in den einzelnen Modellschritten (Begebungszeitpunkten) eingeräumte Optionsrecht ist wie folgt ausgestattet:

- Es berechtigt den Mitarbeiter, an zulässigen Ausübungszeitpunkten gegenüber Fabasoft AG eine Ausübungserklärung schriftlich abzugeben und damit das Recht auf die Zuweisung jener Anzahl von Stückaktien geltend zu machen, die innerhalb des im konkreten Vorstandsbeschluss/Aufsichtsratsbeschluss festgelegten Rahmens für den konkreten Mitarbeiter liegt.

- Der zulässige Ausübungszeitpunkt liegt zwischen 15. Juni 2016 und 30. Juni 2016, nicht aber vor Ende jener Bilanzpressekonferenz, die über das Ergebnis des Geschäftsjahres 1. April 2015 bis 31. März 2016 berichtet.

Das Recht, eine Ausübungserklärung schriftlich abzugeben, erlischt jedenfalls mit Ablauf des 30. Juni 2016.

- Das Recht zur Abgabe einer schriftlichen Ausübungserklärung ruht in den Zeiträumen, innerhalb der die Abgabe der Ausübungserklärung gegen Kapitalmarktrecht verstoßen würde.

- Die schriftliche Ausübungserklärung muss auch präzisieren, in welchem quantitativen Umfang von der eingeräumten Option bedingungsgemäß Gebrauch gemacht wird.

- Mit der Ausübungserklärung – für die Fabasoft AG verpflichtend ein gesondertes Formular zur Verfügung stellt - hat der berechtigte Mitarbeiter ein Wertpapierkonto bei der von Fabasoft AG bestimmten Bank namhaft zu machen, auf das die konkrete Anzahl von Stückaktien eingebucht wird.

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, am Bankarbeitstag, an dem die Gutschrift der Stückaktien erfolgt, jeweils den Bezugspreis für die ausgeübte Anzahl von Stückaktien auf das von Fabasoft AG benannte Konto zu übertragen (delivery against payment).

- Der Gesellschaft steht ab dem Eingang der schriftlichen Ausübungserklärung bis zur Gutschrift der Aktien an den Mitarbeiter eine Frist von 8 Bankarbeitstagen zur Verfügung. Bankarbeitstage sind jene Werktage, an denen Geschäftsbanken in Österreich üblicherweise geöffnet sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Gutschrift der Aktien an den Mitarbeiter im Wege Dritter (beispielsweise einer Geschäftsbank oder einer Privatstiftung) durchführen zu lassen.

f.) Der Bezugspreis beträgt € 3,50 (in Worten: drei Euro fünfzig Cent) pro Stückaktie.

g.) Das dem Mitarbeiter eingeräumte Recht aus der Option ist höchstpersönlich und nicht übertragbar, das gilt auch für die Teilnahme an diesem Mitarbeiter-Optionenmodell selbst.

Das Recht aus der Option ist weder belastbar noch verpfändbar.

5.) Die Teilnahme am Mitarbeiter-Optionenmodell ist lohnsteuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich relevant.

Die sich aus der Einräumung der Optionsrechte und/oder den Ausübungserklärungen ergebenden Belastungen trägt im gesetzlichen Ausmaß der Mitarbeiter.

Die individuelle Belastung unter Berücksichtigung der konkreten abgabenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Situation eines jeden Mitarbeiters kann – bezogen auf den Anfragezeitpunkt – im Personalbüro der Fabasoft AG erfragt werden.

6.) Der Erwerb von Aktien ist mit Risiken verbunden. Des Weiteren bestehen gegebenenfalls zu beachtende Behaltefristen.

Im Zuge der Einführung von Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse hat die Gesellschaft einen Prospekt im Sinn des Kapitalmarktgesetzes aufgelegt und veröffentlicht bzw. hat dies gegebenenfalls zu tun, sollten neue Aktien generiert und zum Handel zugelassen werden. Darüber hinaus hat Fabasoft AG laufend gemäß der sie treffenden Verpflichtungen unter anderem Halbjahresfinanzberichte und Jahresfinanzberichte veröffentlicht. Die darin enthaltenen Informationen einschließlich der dort genannten Risikofaktoren sind auch für die Teilnahme an diesem Optionenmodell maßgeblich.

Die Aktien der Fabasoft AG sind nicht dazu bestimmt, in den Vereinigten Staaten verkauft zu werden, dort wurden auch keine allgemeinen Verkaufsbemühungen oder Werbemaßnahmen gesetzt. Fabasoft AG geht auch davon aus, dass für die von ihr angebotenen Aktien in den Vereinigten Staaten kein wesentliches Interesse (im Sinn der dortigen Rechtsvorschriften) besteht. Die sich hieraus ergebenden Beschränkungen sind auch für dieses Mitarbeiter-Optionenmodell relevant. Nähere Details dazu können im Personalbüro der Fabasoft AG erfragt werden.

7) Dieses Mitarbeiter-Optionenmodell unterliegt österreichischem materiellen und formellen Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts sowie unter ausdrücklichem Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention. Fabasoft AG treffen keine Rechtspflichten, die nicht in dieser Urkunde ausdrücklich festgelegt sind.

8.) Zur Erleichterung der depotmäßigen Abwicklung werden die Aktien der Fabasoft AG gemäß dem Inhalt der Satzung in einer Sammelurkunde verbrieft.

Zur Kenntnis genommen und einverstanden:

Linz, am

---

(Name des Mitarbeiters)

---

(Unterschrift des Mitarbeiters)